

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

der Gemeinde Völs

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1980 nachstehende Verordnung zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes beschlossen:

VERORDNUNG

der Gemeinde Völs zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes

Zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes wird gemäß § 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl.Nr. 60/1976 i.d.g.F. wie folgt verordnet:

§ 1

An Samstagen, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und ab 18.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig, sowie an Werktagen, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages, ist das Arbeiten mit motorisierten Gartengeräten insbesondere mit Motormähern, sowie das Arbeiten mit Kreis-, Band- und sonstigen Motorsägen, verboten.

§ 2

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen täglich von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr, sowie in der Zeit von 20.00

Uhr bis 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages nur in Zimmerlautstärke gespielt werden. Zimmerlautstärke ist jene Lautstärke, die außerhalb des Raumes, wo das Gerät steht, nicht mehr gehört wird.

§ 3

Der Betrieb von Modellflugkörpern mit Motorantrieb ist zu allen Tages- und Nachtzeiten verboten.

§ 4

Durch die verfügten Beschränkungen werden Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, nicht berührt.

Auch bleiben unberührt, sonstige landesrechtliche Vorschriften, die dem Schutze vor Störung durch Lärm dienen (Baulärmverordnung) und andere.

Nicht berührt werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung auch Tätigkeiten im Rahmen der gewerblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote dieser Verordnung können gemäß § 4 Absatz 1 Landes-Polizeigesetz, LGBl.Nr. 60/1976 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 bestraft werden.

Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann gemäß Absatz 2 der zitierten Gesetzesstelle der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

LGBl.Nr. 91/1998

Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1998, mit der Grenzwerte für den Baulärm und die Art ihrer Messung festgelegt werden (**Baulärmverordnung 1998**)

Aufgrund der §§ 31 Abs. 1, 44 Abs. 6, 45 Abs. 6 und 47 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl.Nr. 15, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen in deren Umkreis Gebäude mit Aufenthaltsräumen bestehen, auf die sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Baulärm ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.
2. Bauarbeiten sind Arbeitsvorgänge im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben nach dem 6. und 8. Abschnitt der Tiroler Bauordnung 1998 einschließlich der Einrichtung und der Räumung von Baustellen.
3. Tagesstunden sind die Stunden zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, Nachtstunden die übrigen Stunden.

§ 3 Grenzwerte

1. Der Beurteilungspegel aller durch Bauarbeiten auf einer Baustelle verursachten Geräusche darf im Bereich der vom Baulärm betroffenen Gebäude bzw. Grundflächen die folgenden Grenzwerte an keinem Messpunkt (§ 4 Abs. 1 und 2) überschreiten:
 - a) im Wohngebiet und auf Vorbehaltsflächen nach § 53 Abs. 1 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl.Nr. 10, während der Tagesstunden 50 dB und während der Nachtstunden 40 dB;
 - b) im gemischten Wohngebiet, im Tourismusgebiet, auf Sonderflächen nach § 48 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 und auf Vorbehaltsflächen nach § 53 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 während der Tagesstunden 55 dB und während der Nachtstunden 45 dB;

- c) im Kerngebiet, im landwirtschaftlichen Mischgebiet, auf Sonderflächen nach den §§ 44 bis 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 während der Tagesstunden 60 dB und während der Nachtstunden 50 dB;
 - d) im allgemeinen Mischgebiet und auf Sonderflächen nach den §§ 43, 49, 50 und 52 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 während der Tagesstunden 65 dB und während der Nachtstunden 55 dB;
 - e) im Gewerbe- und Industriegebiet, auf Sonderflächen nach § 51 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 und im Freiland während der Tagesstunden 70 dB und während der Nachtstunden 60 dB;
 - f) bei Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Kuranstalten und Kureinrichtungen, Erholungsheimen, Säuglings- und Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen unabhängig von der Widmung der betreffenden Grundflächen während der Tagesstunden 45 dB und während der Nachtstunden 35 dB.
2. An Samstagen ab 12.00 Uhr, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen darf der Beurteilungspegel die im Abs. 1 für die Nachtstunden festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.
 3. Die Grenzwerte nach den Abs. 1 und 2 dürfen bei einer höchstens dreitägigen Dauer der Bauarbeiten um bis zu 6 dB, bei einer höchstens einwöchigen Dauer der Bauarbeiten um bis zu 4 dB und bei der höchstens einmonatigen Dauer der Bauarbeiten um bis zu 2 dB überschritten werden.
 4. Überschreitet der Dauerschallpegel des Verkehrslärms an einem Messpunkt für sich die in den Abs. 1,2 und 3 festgelegten Grenzwerte, so gilt dieser als Grenzwert für den Beurteilungspegel des Baulärms.

§ 4 Lärmmessung

1. Die Messpunkte haben 0,5 m vor den geöffneten, vom Baulärm am stärksten betroffenen Belichtungsöffnungen der Aufenthaltsräume zu liegen. Sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. f Grundflächen im Freien, die zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, funktionell zugeordnet (Garten- und Parkanlagen und dergleichen), so sind als weitere Messpunkte die vom Baulärm am stärksten betroffenen Stellen im Bereich dieser Grundflächen heranzuziehen.
2. Die Messpunkte sind auf Grund der Differenz zwischen dem tatsächlichen Beurteilungspegel und den nach § 3 jeweils maßgebenden Grenzwerten zu bestimmen.
3. Der Beurteilungspegel ist nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Geräuschcharakteristika über einen Zeitraum von acht Stunden zu ermitteln.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Baulärmverordnung, LGBl.Nr. 44/1976 außer Kraft.